

# Reglement der Kommission für die Kryptogamenflora der Schweiz der Schweizer. Naturforschenden Gesellschaft

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: AssociationNews

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden  
Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences  
Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **102 (1921)**

PDF erstellt am: **29.04.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

vorstand einzureichen und werden in den „Verhandlungen“ veröffentlicht. Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und dem Zentralvorstand einzureichen.

§ 12. Wenn eine Bundessubvention verabfolgt wird, so wird dem Zentralvorstand auf Jahresschluss zuhanden des eidgenössischen Departements des Innern ein Tätigkeitsbericht und die detaillierte Jahresrechnung eingesandt. Ebenso ist dem Departement wenigstens je ein Exemplar der Veröffentlichungen der Kommission zuzustellen.

§ 13. Für die Kommissionssitzungen werden den Mitgliedern die Bahnauslagen vergütet.

## **V. Schlussbestimmungen**

§ 14. Das Reglement der hydrobiologischen Kommission unterliegt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der S. N. G.

§ 15. Änderungen am vorstehenden Reglement unterliegen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der S. N. G. und sind zu diesem Zwecke dem Zentralvorstand zur Beratung und Antragstellung zu unterbreiten.

# **Reglement der Kommission für die Kryptogamenflora der Schweiz der Schweizer. Naturforschenden Gesellschaft**

(Vom 15. Mai 1921)

## **1. Zweck, Wahl und Bestand**

§ 1. Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft wählt durch die Mitgliederversammlung eine „Kommission für die Kryptogamenflora der Schweiz“ mit dem Zweck, das Studium der Kryptogamenflora der Schweiz zu fördern.

§ 2. Die Kommission besteht aus 5—7 Mitgliedern. Ihre Wahl erfolgt 3 Jahre nach derjenigen des Zentralvorstandes auf eine Amtsdauer von 6 Jahren. Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar. Vorschläge der Kommission zu ihrer Ergänzung in der Zwischenzeit werden vom Zentralvorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt. Die Kommission konstituiert sich selbst.

§ 3. Die Kommission wählt einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Aktuar. Der Präsident ist Mitglied des Senates, die Kommission ernennt ebenfalls dessen Stellvertreter im Senat.

Das Rechnungswesen der Kommission wird vom Quästorat der S. N. G. besorgt.

§ 4. Die Sitzungen der Kommission werden vom Präsidenten nach Bedürfnis einberufen. Zu denselben kann auch der Präsident des Zentralvorstandes der S. N. G. eingeladen werden.

Ausser in Sitzungen können Traktanden auch auf dem Zirkularwege zur Abstimmung gebracht werden.

Nicht mehr im Gebrauch stehende Protokolle, sowie weitere die

Kommissionstätigkeit betreffende Schriftstücke, Dokumente und die Jahresrechnungen sind dem Gesellschaftsarchiv zur Aufbewahrung zu übergeben.

## II. Aufgaben

§ 5. Die Kommission gibt monographische Bearbeitungen einzelner Kryptogamen-Gruppen der Schweiz heraus unter dem Titel: „Beiträge zur Kryptogamenflora der Schweiz, auf Kosten der Eidgenossenschaft herausgegeben von einer Kommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft“ (*Matériaux pour la Flore cryptogamique suisse, publiés par une commission de la Société helvétique des sciences naturelles et aux frais de la Confédération*).

## III. Durchführung der Aufgaben

§ 6. Die Kommission überträgt geeigneten Mitarbeitern die Darstellung grösserer oder kleinerer Kryptogamengruppen für die Beiträge zur Kryptogamenflora. Sie kann jedoch auch gute fertige, ihr angetragene Untersuchungen zur Publikation übernehmen.

§ 7. Die Manuskripte sind dem Präsidenten der Kommission druckfertig und leserlich geschrieben einzuliefern. Jede zur Drucklegung in den Beiträgen zur Kryptogamenflora der Schweiz eingereichte Arbeit unterliegt zunächst der Begutachtung durch einen Spezialisten. Auf seinen motivierten Antrag beschliesst die Kommission Annahme oder Umänderung, resp. Nichtannahme der vorgelegten Arbeit.

§ 8. Der Autor besorgt die Korrekturarbeiten und erhält zu diesem Zwecke je 2 Korrekturen. Für nachträgliche Zusätze, Einschaltungen und Aenderungen des Drucksatzes hat er die Kosten zu tragen.

§ 9. Für die Herausgabe der „Beiträge zur Kryptogamenflora der Schweiz“ schliesst die Kommission mit einer leistungsfähigen Druckerei einen Vertrag ab. Der Präsident der Kommission hat sich zu handlen der Kommission für jede Arbeit einen Kostenvoranschlag geben zu lassen. Er überwacht die Ausführung des Druckes.

§ 10. Die „Beiträge zur Kryptogamenflora der Schweiz“ erscheinen einzeln in zwanglosen Heften in Gross-Oktav, mit Tafeln oder Textillustrationen nach Massgabe der Geldmittel. Mehrere Hefte sind nach Bedürfnis in einen Band zu vereinigen.

Die Kommission bestimmt die Höhe der Auflage und entscheidet über Beigabe von Tafeln usw.

§ 11. Die Autoren erhalten 50 Freiemplare ihrer Arbeit. Es können denselben aber gegen Bezahlung der entstehenden Mehrkosten beliebig viele weitere Exemplare bewilligt werden. Die Autor-Exemplare sind als solche kenntlich zu machen und dürfen nicht in den Buchhandel gebracht werden.

§ 12. Freiemplare erhalten ferner:

Das Eidgen. Departement des Innern zu handlen des Bundesrates  
(wenigstens ein Exemplar);

die Mitglieder der Kommission für die Kryptogamenflora;

die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft (2 Exemplare: je eines für die Bibliothek und das Archiv);  
die kantonalen naturforschenden Gesellschaften und die schweizerische botanische Gesellschaft;  
die botanischen Institute der schweizerischen Hochschulen;  
die schweizerische Landesbibliothek, die eidgen. Zentralbibliothek und die Bibliothek der Eidgen. techn. Hochschule.

Ausserdem werden an geeignete Zeitschriften Rezensionsexemplare verschickt.

§ 13. Die Kommission gibt einzelne Hefte, sowie die ganze Serie der Publikationen im Tausche gegen botanische Werke oder Zeitschriften von entsprechendem Werte ab. Die im Tausch erhaltenen Werke gehen an die Bibliothek der S. N. G. in Bern. Die Versendung der Tausch-exemplare erfolgt durch den Bibliothekar der S. N. G.

§ 14. Der übrige Teil der Auflage wird kommissionsweise dem Buchhandel übergeben, wobei jede einzelne Arbeit separat verkäuflich sein soll. Die Kommission bestimmt im Einverständnis mit dem Buchhändler den Preis der Hefte.

§ 15. Die Klischees bleiben Eigentum der Kommission. Sie können auf Wunsch an die betreffenden Autoren unentgeltlich und im Einverständnis mit den Autoren an andere Personen gegen eine Entschädigung ausgeliehen werden.

#### IV. Rechnung und Berichte

§ 16. Die Einnahmen der Kommission bestehen aus der Subvention der Eidgenossenschaft, aus dem Erlös für verkaufte Hefte, sowie aus anderen der Kasse zufließenden Geldern.

§ 17. Der Quästor legt jährlich eine Abrechnung vor, welche vom Präsidenten der Kommission geprüft wird. Der Quästor erhält für seine Bemühungen eine Entschädigung von Fr. 40 (vierzig Franken) jährlich.

Den Kommissionsmitgliedern können für die Teilnahme an den Kommissionssitzungen Reiseentschädigungen verabfolgt werden.

§ 18. Als Termin für den Abschluss des Berichtsjahres ist der 30. Juni anzusetzen. Die Berichte sind vor dem 15. Juli dem Zentralvorstand einzureichen und werden in den „Verhandlungen“ veröffentlicht.

Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und nebst einem Tätigkeitsbericht dem Zentralvorstande zuhanden des eidgenössischen Departementes des Innern einzureichen.

§ 19. Das Gesuch um Gewährung der Bundessubvention ist an den Zentralvorstand der S. N. G. zu richten.

#### V. Schlussbestimmungen

§ 20. Änderungen am vorstehenden Reglement der Kommission für die Kryptogamenflora der Schweiz sind dem Zentralvorstande zu unterbreiten und unterliegen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der S. N. G.